

Steuern | News | Recht

Spezialausgabe Photovoltaikanlagen ab 2016

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Das Steuerrecht ändert sich laufend. Hiermit möchten wir Sie kurz über wichtige Neuerungen informieren:

I. Installationen von Photovoltaikanlagen ab 2016

Aufgrund einer geänderten Verwaltungsauffassung werden ab dem 1.1.2016 auch Arbeiten an Photovoltaikanlagen als steuerabzugspflichtige Bauleistungen erfasst.

Dies habe zur Folge, dass der Leistungsempfänger ab sofort verpflichtet sei, von dem Rechnungsbetrag des Leistenden einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen (Bauabzugsteuer). Dieser Einbehalt ist an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

Mit einer gültigen Freistellungsbescheinigung können Unternehmer aus der Photovoltaik-Branche ihren Kunden allerdings einen Steuereinbehalt ersparen, bzw. davon abzusehen

II. Hintergrund

Um die illegale Beschäftigung in der Baubranche weiter einzudämmen wurde bereits im Jahr 2001 die sog. „Bauabzugsteuer“ eingeführt. Seit dem 1.1.2016 wird auch die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude als Bauleistung angesehen. In der Vergangenheit wurde bei der Installation einer solchen Anlage die Erstellung einer Betriebsvorrichtung angenommen, die nicht zum Einbehalt der Steuer verpflichtete.

Von der neuen Verpflichtung wird Abstand genommen, wenn im Zeitpunkt der Gegenleistung vom leistenden Unternehmen eine Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) vorgelegt wird oder wenn das Volumen des Bauvorhabens im laufenden Kalenderjahr die Freigrenze von 5.000 € nicht übersteigt. *(Erbringt der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze liegt die Grenze bei 15.000 €)*

III. Hinweis für Auftraggeber

Es wird allen künftigen Auftraggebern empfohlen, sich eine Freistellungsbescheinigungen nach §48 b EStG des Installationsbetriebs **vor Montage** der Photovoltaikanlage vorlegen zu lassen und eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

Erfolgt eine Vorlage dieser Bescheinigung durch den Leistenden nicht, so sind zwingend 15% des Brutto-Rechnungsbetrags einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Martin Bortenschlager, Steuerberater

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.